

Inforamtionsblatt zur Friedhofsordnung

1. Beerdigungsrecht (IV Diözesane Friedhofsordnung 2010)

Auf die Bestattung im Friedhof haben alle im Pfarrgebiet Verstorbenen ein Recht. Die Annahme von Leichen außerhalb des Pfarrgebietes Verstorbener kann von der Friedhofsverwaltung ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

Nicht verweigert werden kann die Annahme von Leichen die

- Bei ihrem Ableben einen ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet hatten.
- Als Angehörige ein Recht auf die Beisetzung in einem Familiengrab besitzen
- Wenn die Verlegung des Wohnsitzes nur durch die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim verursacht wurde.
- Angehörige, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben, ein Nutzungsrecht an einem Grab erwerben.
- im Zuge der behördlichen Aufgaben der Gemeinde St. Roman zu bestatten sind.

2. Einteilung der Friedhofanlage (V. Diözesane Friedhofsord. 2010)

Das Gräberfeld wird eingeteilt in Reihengräber (Einzel- und Doppelgräber), Urnengräber und Urnennischen

Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden zuerst vorhandene aufgelassene Gräber, jedoch ausschließlich als Einzelgräber, vergeben

An der Friedhofsmauer dürfen keine baulichen Veränderungen (Anbringen von Platten, Steinen, etc.) vorgenommen werden. Von der Friedhofsmauer ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

3. Ausmass der Grabstellen (LxB in cm) (VII. Diözesane Friedhofsord.2010)

- Einzelgrab: 160x80
- Doppelgrab: 160x140
- Urnengrab: 100x80

Die Höhe des Grabdenkmals ist mit 150 cm gemessen von der Unterkante der Grabeinfassung begrenzt. Davon ausgenommen sind Kreuze, deren Höhe max. 200 cm betragen darf. Zwischen den Grabstellen ist ein Mindestabstand von 60 cm einzuhalten.

4. Grabeinfassung und Grabdenkmäler (XII Diözesane Friedhofsord.)

Jede Neuaufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Dazu ist eine Skizze mit Angaben der Außenmaße der Grabstelle von der nutzungsberechtigten Person oder von dem mit der Errichtung betrauten Steinmetzbetrieb erforderlich.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt das Gesuch als genehmigt.

5. Nutzungsrechte (IX Diözesane Friedhofsord. 2010) / **Erlöschen der Nutzungsrechte** (XI und XIII Diözesane Friedhofsord.)

Durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren werden Nutzungsrechte erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechnigte Person nur ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Es wird KEIN Eigentums- oder Mietrecht erworben.

Durch die Bezahlung der Grabnutzungsgebühr verpflichtet sich der Grabnutzungsberechtigte zur Einhaltung dieser diözesanen Friedhofsordnung samt Friedhofsgebührenordnung und der Richtlichtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof.

Die Nutzungsberechnigten sind verpflichtet, alle Veränderungen des ordentlichen Wohnsitzes der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu melden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt das Grabnutzungsrecht nach Auslaufen der Nachlösefrist, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechnigten Person ein. Diese Zahlungen gelten als im Namen der nutzungsberechnigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.

Bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung befugt, Nutzungsberechnigten, die im Bereich der Pfarre keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von 8 Wochen das Nutzungsrecht zu entziehen, ohne dass es einem weiteren Schriftwechsel bedarf.

6. Instandhaltung der Friedhofanlage und der Gräber (XI Diözesane Friedhofsord.)

Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

Die Grabstätte ist von der nutzungsberechnigten Person der Würde des Friedhofs entsprechend zu pflegen und dauernd in ordnungsgemäßem baulichem und gepflegtem Zustand zu erhalten und auch allfällige Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmals umgehend fachgerecht beheben zu lassen.

Die Pflege und Erlhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage obliegt dem Friedhofseigentümer.

Der Winterdienst ist von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchzuführen, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte.

Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen kann der Friedhof gesperrt oder mit einer Warntafel das Begehen zur Gänze der Eigenverantwortung der Friedhofsbesucher überlassen werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Friedhofsverwaltung eintritt.

7. ABFALLTRENNUNG

Alle Friedhofsbesucher werden ersucht, die Abfalltrennung gewissenhaft durchzuführen. Grabberechtigte, die die Pflege ihres Grabes anderen Personen anvertraut haben, sollen diese von der vorstehenden Verordnung in Kenntnis setzen.

Der im Friedhof anfallende Abfall ist in den vorgesehenen Behältern mit entsprechender Beschilderung zu deponieren.

Die Trennung erfolgt in 6 Fraktionen:

1. Kompostierbare Abfälle ohne Fremdkörper (Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Topf, Erde, Zweige, Laub, Gras,...)

2. Kunststoff-Verpackungen

3. Sonstige Kunststoffe ohne Wachsreste und Metall (Grablichter, Blumentöpfe,...)

4. Metall (Grablichtdeckel, Nägel, Draht, Dosen,...)

5. Bunt- und Weißglas (Vasen, Gläser, Flaschen)

6. Restabfälle (alles, was nicht wieder verwertbar ist, z.B. Wachsreste, Steckschwämme,...)

7. Papier und Karton sind im Papiercontainer zu entsorgen

8. Erde

Erde, die von den Gräbern entfernt wird, ist vom Grabberechtigten zu entsorgen.

9. Kränze und Buketts

Laut Vereinbarung der Gärtner im Bezirk Schärding nimmt jeder Gärtner die eigenen Kränze und Buketts im ganzen Bezirk zurück.

Je nach Vereinbarung erfolgt die Abholung direkt vom Friedhof oder durch Rückbringung durch die Grabhalter. Da dieses zusätzliche Service hohe Kosten verursacht, wird ein Entsorgungskostenbeitrag schon beim Kauf der Trauerfloristik verrechnet.

Für alle fremden Kränze und Buketts (z.B. außerhalb des Bezirkes oder von Privatpersonen) kann mit dem Gärtner vereinbart werden, diese gegen Gebühr zu entsorgen.

10. Gestecke

Ausgenommen von diesen Regelungen sind sonstige Gestecke.

Diese sind von den Grabberechtigten selbst zu zerlegen und entsprechend zu entsorgen.